

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Samstags. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk. Durch die Post und unsere Landboten bezogen 2,00 Mk.

Für die königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

und Umland.

Amts-Blatt



für das königliche Amtsgericht und den Stadtrath, Korfrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Ganeritz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landsberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lützen, Müllig-Rothsch, Mohorn, Münzig, Neudorf, Niederwartha, Oberdermsdorf, Rohrsdorf, Rößdorf bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligsdorf, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Illendorf, Unterdorf, Weistropf, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.
Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 96.

Dienstag, den 24. August 1915.

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Nachstehende Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern, Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus betreffend, wird hiermit unter Hinweis auf die strengen Strafvorschriften in § 8 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Wilsdruff, am 21. August 1915.

Der Stadtrat.

Verordnung, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 183) und in Ergänzung dieser Verordnung wird zur Einschränkung des übermäßigen Branntweingenußes und zur Verhütung der von ihm namentlich in der Kriegszeit drohenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden folgendes bestimmt:

- § 1. Verboten ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus an Kinder und an jugendliche Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Die Abgabe von Branntwein oder Spiritus im Kleinhandel an Kinder und an jugendliche Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist nur in versiegelten oder versapfelten Flaschen zulässig.
- § 2. Verboten ist der Ausschank und die Abgabe im Kleinhandel von Branntwein oder Spiritus an Restaurants.
- § 3. Verboten ist der Ausschank und die Abgabe von Branntwein oder Spiritus in Automaten-Restaurants.
- § 4. Verboten ist der Ausschank und die Abgabe im Kleinhandel von Branntwein oder Spiritus an den Vormittagen vor 11 Uhr, an den Nachmittagen nach 8 Uhr, an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage sowie der ihnen vorausgehenden Werktage aber schon nach 6 Uhr. Die Kreisauptmannschaften sind ermächtigt, nach Gehör der Kreisaußschüsse für einzelne Orte, Schank- oder Verkaufsstätten Ausnahmen zuzulassen.
- § 5. Als Kleinhandel im Sinne von §§ 1, 2, 4 gilt der Verkauf in Mengen unter 33 1/2 Liter.

Ausgenommen von dem Verbote des Kleinhandels ist
a) der Handel mit vergärrtem Branntwein (§ 15 der Branntweinsteuer-Verordnung vom 9. September 1909 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1091 ff. —),
b) die Abgabe von Branntwein und Spiritus zu Heilzwecken aus Apotheken.

Weitergehende Beschränkungen, welche von den Militärbehörden angeordnet worden sind oder angeordnet werden, bleiben unberührt.

Polizeibehörde im Sinne der eingangsbezeichneten Verordnung des Bundesrats ist in Städten resp. Städteordnung der Stadtrat, sonst die Amtshauptmannschaft.

Nach § 2 derselben Verordnung müssen Ausschank- und Verkaufsräumlichkeiten, die ausschließlich dem Ausschank oder Verkauf von Branntwein oder Spiritus dienen, in Zeiten, in denen der Ausschank oder die Abgabe nach § 4 verboten ist, geschlossen gehalten werden. Räumlichkeiten, die vorzugsweise diesem Ausschank oder Verkauf dienen, können durch Anordnung der Polizeibehörde für die Zeiten des Verbots geschlossen werden. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird nach § 3 derselben Verordnung bestraft, wer der Vorschrift in Absatz 1 oder den Bestimmungen in §§ 1—4 zuwiderhandelt. Soweit diese Bestimmungen über die eingangsbezeichnete Bundesratsverordnung hinausgehen, hat der Zuwiderhandelnde nur Haftstrafe bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark zu gewärtigen.

Soweit diese Bestimmungen über die eingangsbezeichnete Bundesratsverordnung hinausgehen, hat der Zuwiderhandelnde nur Haftstrafe bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark zu gewärtigen.

Vorliegende Verordnung tritt am 1. September dieses Jahres in Kraft.
Dresden, am 18. August 1915.

Ministerium des Innern.

Holzversteigerung auf Raundorfer Staatsforstrevier.

Klosterhof zu Raundorf, Montag, den 30. August 1915, vormittags 10 Uhr: 1 harter und 485 weiche Stämme, 7 harte und 711 weiche Klöße, 140 weiche Verbälgen, 3330 weiche Reifhänge, 36 rm. weiche Nuzknüppel, 128 rm. weiche Brennweite 67 rm. weiche Brennknüppel, 97 rm. weiche und 3,5 rm. harte Brennweite, Einzel- und Durchforstungshölzer der Abt. 2, 14, 15, 19, 31, 33, 39, 40, 41, 43, 45, 48, 47, 48, Raufschlagshölzer der Abt. 9, 26 und Hölzer des Bahnauftriebs Abt. 43, 44 und 46.
Kgl. Forstrevierverwaltung Raundorf und Kgl. Forstrentamt Charandt.

Das große Völkerringen.

Zwei große Tage.

Rückblick unseres parlamentarischen Arbeitertages.
Berlin, 21. August.

Man muß es dem Reichstage lassen, daß er in großer Stunde jetzt immer das rechte Wort und die rechte Tat zu finden weiß. Wieder hat er unserer Heeresleitung zehn Milliarden zur Verfügung gestellt, damit sie auf dem beschleunigten begonnenen Wege fortzuschreiten kann bis zum heil ersehnten Friedensziel, und wieder hat er diese Bewilligung in geradezu müßiggeligen Formen vollzogen. Der Wille des ganzen Volkes hat in unserer nationalen Vertretung einen ungebrochenen und ungeschwächten Ausdruck gefunden. In der gleichen Gesinnung alle Klassen der Bevölkerung zusammen, und dieser Wille wird den schweren Prüfungen gegenüber, die uns noch bevorstehen mögen, seine Unüberwindlichkeit zu behaupten wissen.

Die Rede, mit der Schatzsekretär Dr. Helfferich die Nachtragssforderung vor dem Reichstage begründete, hielt sich von jeder Schlußfolgerung gänzlich frei. Mit männlicher Offenheit wurde darauf hingewiesen, daß auf Seiten unserer Feinde noch nirgends Anzeichen von Friedensneigungen hervortreten, und daß wir uns darüber klar sein müssen, was diese Entschlossenheit zur Fortsetzung des Kampfes für uns zu bedeuten hat. Der Schatzsekretär braucht bei dieser Lage der Dinge also um den Erfolg der neuen Anleihe gewiß nicht besorgt zu sein. Er kann mit heiterer Ruhe den Bemühungen seiner Kollegen auf der Gegenseite zusehen, deren Verlegenheiten bei den immer größeren Umfang annehmenden Geldbeschaffungen er in ergötzlicher Weise zu schildern mußte. Jeder von uns unterschreibt das stolze Wort des Schatzsekretärs, daß jetzt alles Geld dem Vaterlande gehört, und der September wird wiederum die Richtigkeit seiner Behauptung erweisen, daß die fünfprozentige Kriegsanleihe das vollständigste Papier ist, das es je in Deutschland gegeben hat. Eine neutrale Stimme, die sich dieser Tage vernehmen ließ, war bereits zu der Erkenntnis vorgedrungen, daß das Geheimnis der großen deutschen Siege jedenfalls zum Teil in dem Mißverhältnis der intellektuellen Entwicklung

zwischen beiden Mächtegruppen liege. Damit ist wenigstens intuitiv zugegeben, daß wir es mit russischer Geistesmacht immerhin schon aufnehmen können. Unsere Feinde dagegen haben zur Erklärung der deutschen Erfolge auf militärischem wie wirtschaftlichem Gebiet auch jetzt noch immer nur die alten Verleumdungen, und dem Selbstbetrug dienenden Verdrehungen bei der Hand. Wir können daran nichts ändern, sondern müssen unsern geraden Weg weiter gehen, bis es eben nichts mehr zu drehen und zu deuten gibt.

Die irdene Tölpel sind die russischen Festungen zerquetsert worden, jubelte der Reichskanzler, als eine vielhundertköpfige Menge ihm am Freitag Abend vor seinem Palais in der Wilhelmstraße warme Oulbungen darbrachte, und so Gott will, sagte er hinzu, wird der Tag einst kommen, wo es heißt: Was nicht biegen will, muß brechen! Nun, das deutsche Volk fühlt sich stark genug, so lange auszuhalten, bis dieses Strafgericht an unseren Feinden vollzogen ist. Dieser Meinung ist auch der Reichskanzler. Wenn er es in seiner großen Reichstagsrede am Tage vorher auch nicht unmittelbar gesagt hat, so fühlte man doch aus seinen Worten deutlich die Überzeugung heraus, daß wir uns dem Ende des furchtbaren Ringens um unsere Selbstbehauptung näher glauben dürfen. Zum mindesten ist Herr v. Bethmann Hollweg der Ansicht, daß die Aufgabe unserer herrlichen Truppen an der Dnarene des Reiches bald gelöst sein wird. Welchen Einfluß die Beendigung des Kampfes im Osten auf den Gang der Ereignisse im ganzen ausüben wird, darüber Vermutungen auszusprechen, wäre zwecklos; es genügt mit dem Kanzler zu betonen, daß wir starke Armeen frei haben zu neuen Schlägen, und wer dazu ausersehen ist, diese neuen Schläge zu empfangen, das ist natürlich sowasagen ein europäisches Geheimnis. Ist unsere Abrechnung mit Rußland aber nahezu vollendet, dann können wir nunmehr dazu übergehen, die Ergebnisse des Feldzuges nach dieser Seite hin genauer zu bestimmen. Wir haben Aurland und Litauen von den Russen befreit — sagte der Kanzler kurz und vieldeutig. Wer aber sollte glauben, daß wir dieses Land nach solchen Worten des höchsten Reichsbeamten wieder der russischen Kräfte überlassen werden?

Dieses Land, an dem teure deutsche Erinnerungen haften geblieben sind die Jahrhunderte hindurch, und das jetzt das Blut unserer edlen Jugend in Strömen getrunken hat? Und von Kongress-Polen, dessen Obergrenze unsere Heereskanten jetzt erreicht und hoffentlich bald überschritten haben werden, sagte der Reichskanzler, daß wir es mit unseren Verbündeten gerecht verwalten werden. Wer aber sollte wiederum glauben, daß wir ein edles Volk noch einmal dem Moskowitium preisgegeben werden, nachdem wir es der westlichen Kultur, deren es sich stets würdig gezeigt, zurückgewonnen haben? Wir haben den Krieg nicht um der Polen willen geführt — selbstverständlich, und ihre Befreiung, wenn sie teile Gefalt bekommen wird, muß durch die unerlässlichen Rücksichten auf unsere eigene und dauernd zu sichernde Selbstbehauptung begrenzt sein. Aber innerhalb dieses Rahmens bleibt soviel Bewegungsfreiheit für ein vom Zarenjoch erlöstes Volkstum, daß die Schwierigkeiten des Problems uns nicht zu schreden brauchen. Herr v. Bethmann Hollweg will sich von gleichnerischen Versprechungen, wie er ausdrücklich hinzufügte, zum Unterschied von anderen Regierungen freihalten; es ist auch nicht seine Art, Früchte zu pflanzen, die noch nicht reif sind. Um so zuverlässiger darf man den Versprechungen trauen, für die er die Zeit gekommen hält und die natürlich auch mit voller Zustimmung aller anderen bei der Kriegsführung mitentscheidenden verantwortlichen Stellen gegeben worden sind. Und das ist die Zuversicht, in der uns die beiden großen Tage des Reichstags bekräftigt haben.
Dr. Sp.

Der Krieg.

Wird der Regelmäßigkeit eines gutgehenden Uhrwerks acht der gewaltige Vormarsch unserer Truppen im Osten weiter fort. Wo der Gegner noch Widerstand zu leisten sucht, wird dieser schnell gebrochen und zahlreiche Gefangene und beträchtliche Beute an Geschützen und Maschinengewehren fallen in deutsche Hand.

Anzeigenpreis 15 Pfg. pro fünfzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag. Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs geht. Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.